

Theil beizutragen; sie behielten sich aber ausdrücklich das Recht vor, weil dazumal das Parochiallastengesetz vom Jahre 1838 schon im Entstehen war, wieder auf den ersten Beitragsmodus zurückgehen zu können, wenn sie eine Erleichterung dadurch haben würden. So ist es ruhig fortgegangen bis zum Jahre 1860. In diesem Jahre sagten die Landgemeinden, sie wollten nicht mehr nach dem dritten Theile beitragen, sie wollten ihr früheres Verhältniß wieder haben, wonach der vierte Theil zu bezahlen war. Das ist eigentlich die Differenz. Als hierüber Termin abgehalten wurde, da äußerte die Stadtgemeinde, nun halte sie sich auch nicht mehr für verbunden, bei der Zweidrittelleistung fest zu bleiben, nun wolle sie den gesetzlichen Maßstab eintreten lassen und danach ist das Verhältniß allerdings so, daß die Landgemeinde die Hälfte und die Stadt die andere Hälfte zu tragen hätte. Bei einem andern Termine im Jahre 1861 boten die Landgemeinden wiederum den dritten Theil, die Stadtgemeinde verlangte $\frac{2}{5}$, es kam jedoch zu keinem Resultate. Dieses wurde erzielt erst durch einen königl. Commissar im Jahre 1862, wie Sie aus dem Berichte ersehen, so daß man diese beiderseitigen Vorschläge theilte. Es wurden nun $\frac{19}{30}$ von der Stadt und $\frac{11}{30}$ von dem Lande übertragen. Die Landgemeinden haben sich, wie auch aus dem Vertrage, der hier beigedruckt, zu ersehen ist, ohne Unterschied der Veranlassung, durch welche dieselbe nothwendig würde, damit einverstanden erklärt und das ist der größte Fehler. Ich allein habe in der Deputation die Ansicht vertreten, die Landgemeinden, wenn sie sich nicht freiwillig auf einen Zeitraum von 20 Jahren mit den Stadtgemeinden vereinigt hätten, so könnten sie auf Grund des Volksschulgesetzes nur gezwungen werden, die Beiträge zu der Schulanstalt zu leisten, die hervorgerufen werden durch die Erfordernisse, welche das Volksschulgesetz beansprucht; sie würden dann bloß zu einem Unterrichte beizutragen haben, der auf Elementargegenstände sich zu erstrecken hätte. Sie würden nicht beizutragen haben zu Unterrichtsgegenständen, die nur von Theologen oder höheren Schulmännern gegeben würden, sie würden nicht beizutragen haben zu einem Unterrichte, der, wie jetzt beabsichtigt wird, auf das Turnen sich erstreckt, sie würden eben so wenig nöthig haben, einen Hausmann mitzuhalten und für den Gehalt für 9 oder 10 Lehrer und für den Gehalt eines Directors mitzusorgen. Sobald die Sachen so lägen und der Vergleich nicht abgeschlossen wäre, so würden entschieden die Petenten einen geringern Beitrag zu zahlen haben. Wie die Verhältnisse aber jetzt liegen, so hat die Kammer sicher keine Veranlassung, dort eingzugreifen und es wäre jedenfalls noch das Beste, wenn die Landgemeinden den Rath befolgten, der im Berichte niedergelegt ist, daß sie sich ausschulden. Was der Herr Vicepräsident schon erwähnte, hat mir auch als richtig erschienen, von meiner Seite aus zu erwähnen, nämlich,

daß die reicheren Gutsbesitzer ausdrücklich gesagt haben, ihnen würde niemals der Unterricht genügen, den die Stadtschule zu Lommahsch ihren Kindern gewähren könnte, sie würden ihre Kinder Privatllehranstalten und höheren Unterrichtsanstalten übergeben müssen. Es würde also ganz dasselbe, was der Herr Vicepräsident schon gesagt hat, eintreten, sie wollen einen höheren Unterricht noch haben und wollen dann natürlich die Lasten zur Volksschule, die sie verhältnißmäßig zu tragen haben, auch fernerhin mit übertragen. Wenn Abg. Fahnauer gesagt hat, daß die Aermeren auf dem Lande zu ungerecht bei Uebertragung der Schulanlagen nach den Köpfen betheiliget seien, so ist dies wahr, sobald das Gesetz stricte gehandhabt wird, nämlich, daß die Hälfte des Bedarfs nach Köpfen und die andere Hälfte nach den Einheiten aufzubringen ist. Es ist aber jeder Gemeinde nachgelassen, die Aermeren zu unterstützen und wie ich, wenn ich nicht ganz irre, schon früher erwähnt habe, ist in vielen Landgemeinden dies schon eingetreten dadurch, daß die Aermeren ein niedrigeres Schulgeld geben und dann auch bei Ausbringung der Anlagen im Verhältniß zu den anderen Betheiligten geringer angezogen sind, indem nur der vierte Theil nach den Köpfen aufgebracht und der Rest nach Einheiten gezahlt wird. Wenn man alle diese Momente zusammenfaßt und noch erwägt, daß die Stadt Lommahsch nicht auf das Gesetz fußt, daß sie ja schon von Dem, was sie nach dem Gesetze beanspruchen könnte, von der Hälfte auf $\frac{2}{3}$ der Leistung ihren Beitrag erhöht hat, so wird der Lommahscher Fall auf Das, was der Abg. Fahnauer beantragt hat und gern als gesetzliche Bestimmung haben will, nicht angewendet werden können. Ich gestehe aber, sollten im Lande sehr viele solche Fälle vorkommen, sollten noch Petitionen auf anderen Landtagen eingehen, dann würde jedenfalls die Frage der Erwägung werth sein; für jetzt aber scheint doch die Angelegenheit nicht so wichtig, daß wir ein Gesetz wegen des vorliegenden Falles abändern wollen.

Abg. Martini: Der Antrag des Abg. Fahnauer ist auch für mich von einigem Interesse gewesen, da die Schulgemeinde Glauchau ebenfalls eine gemischte ist, also aus Stadt und Dorf besteht. Ich muß aber mit derselben Entschiedenheit, mit welcher der Herr Antragsteller seinen Antrag vertheidigt hat, im Interesse der zur Glauchauer Schulgemeinde gehörigen Landgemeinde mich gegen diesen Antrag erklären. Ich stimme im Allgemeinen den Gründen der Deputation, und namentlich der Auseinandersetzung auf S. 637 des Berichts bei und will die geehrte Kammer daher mit weiterer Ausführung meiner Gründe nicht behelligen; nur darauf gestatte ich mir hinzuweisen, daß nur dann, wenn Herr Abg. Fahnauer im Stande gewesen wäre, nachzuweisen, daß in allen den Fällen, wo ein Schulbezirk aus Stadt- und Landgemeinden besteht, die Landgemeinde vor der Stadtgemeinde prägravirt sei,